

## Universitätsbibliothek Paderborn

# **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXXVIII. Die Kayserliche Declaration wird den Ständen communicirt: das Chur-Mayntzische Directorium läßt zu Rath ansagen, über solche Declaration zu deliberiren: die Evangelischen Stände halten ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-52163

1646. Junius.

liberiren.

N. I.

lischen zu

## S. XXXVIII.

1646. Junius.

Die Rayfert. Declaration serliche Declaration in puncto Satisfawird den Aionis, ben Standen noch nicht commu-Otanben communici- niciret worden: nachdem aber die Franret. Hosen solche den Procestirenden zugestellet hatten; fo ließen die Kanferliche Befand-Das Chur: Manneifche ten felbige gleichfalls per Dictaturam be-Directorium fandt machen: Darauf bas Chur-Mannis laft ju Math anfagen, über fiche Directorium, ju Minfter, auf ben

ration gu de- punctoSatisfactionis, in den dren Reiche-

Rathen zu deliberiren. Die bortigen Evangelische Gefand: ten aber hielten folches vor præjudicirlich, und babin angesehen zu fenn, als ob

Mittlerzeit war die obangeführte Ran- man badurch die, in der Ersten Classe beadie Evanges griffene Amniftiam und Gravamina hin- lifden Oth terstellig machen, und zugleich die Frango- de halten jotfen (weiln die Status doch nicht in allen judicirlich Capitibus Satisfactionis bor fie votiren und feten fich wurden) ju hintanfegung ber Reiche Ga= barwieber. chen per indirectum veranlaffen wollte: bannenhero selbige sothane Consultation decliniret, welches die Ofnabrugenses, folde Decla- 29 Jun. ju Rath ansagen ließ, um darüber in als wohl gethan, aufgenomen haben, bezeuge folgender zwen Schreiben N. I. III. und bengefügten Protocolli fub N. II. bamit bliebe alfo ber Punctus Satisfactionis Gallicæ einesweils beruhen.

N.I.

Schreiben der Evangelischen Gefandten zu Münfter, an die zu Ofnabruck, wegen der von dem Chur. Manngischen Directorio geschehenen Ansage zur Deliberation über den Punctum Satisfactionis Gallicæ.

Tit. Großgunftige, Sochgeehrte Berren!

Denenfelben geben wir hiermit freund-bienftlich zu vernehmen , masgestallt bas Der Evange- lobliche Chur-Manntische Directorium vorgestriges Tages ber herren Kanserlichen Plenipotentiarien Postremam Declarationem, nebest der bon ben herren Ronig-Minfer Stangofischen barauf ertheilter Resolution, ad Dictaturam fommen und Da-Beju Ofina- ben anzeigen laffen, daß heut hora 8. in den dreyen Reichs - Rathen darüber delibeild, Satisfa- beriret werben follte. Beiln und nun über folche der vorgestandenen Confultation elionem Gal- halber gethanen Unzeige allerhand Gedancken bengefallen , haben wir, das Werck unter uns ben absonderlicher Conferenz zu erwegen, eine Nothdurfft ermeffen, und baben befunden, daß jesterwehnte Deliberationes publicæ nicht allein ber vor unlangit genommenen Abrede (indeme Diefelben in dergleichen wichtigen Sachen benber Orts pari paffu anguftellen) entgegen lauffen, und bahero guforderiftzu erfundigen fenn wollte, was deffalls ju Ofinabruck vorgegangen ober obhanden fenn mochte: Besondern, daß auch gedachte Declaratio und Resolutio hauptsächlich den ad Clasfem Secundam gehörigen punctum Satisfactionis betreffen, welchen aber ber Erften vorzuziehen, und ben biffherigen ordinem consultandi, bevorab ohne sattsame beswegen benber Orten gehabte Bernehmung, ju invertiren, vieler unfern Großgunftigen herren leichtfam benfallender Refpecten halber, etwas bedencklich, jumaln, Da hochgebachte Frangofische Gerren Plenipotentiarii noch ein anders, mittelft Infertion ber übrigen Puncten und Reiche-Sachen, eingerichtetes Instrumentum beraus ju geben gewillet fenn follen, babero fowohl baffelbige, als ber herren Koniglis chen Schwedischen Legatengleichergestallt obhandenes Project zuerwarten, und alsdann bender Orten in bigheriger Ordnung barüber insgesamt zu confultiren, viel . rathsamer und beständig senn wurde.

Haben

1646. lunius.

Saben bemnach in Erwegung biefer und anderer Umffande bem loblichen Mann- 1646. Bischen Directorio durch jemand unsers Mittels obige Rationes repræsentiret, und Junius. Die veranlaffete Raths-Bange über gedachte Materie hinwiederum abzufundigen erfuchet; welches dann auch, gestrigen Abende erfolget, ohnangesehen mohlbesagtes Directorium sich vorhero mundlich anderst nicht, denn zu Fortstellung der Confultation, und daß Zweiffels ohne allerfeits Gefandten ohne das alles bloß ad referendum annehmen wurden, erflaret und heraus gelaffen.

Alldieweiln wir aber nicht wiffen konnen, ob und wenn und bergleichen himwieber jugemuthet werben borffte, und gleichwohl in diefen und bergleichen wichtigen Gaden eine durchgehende Conformitat zwijchen unfern Grofgunftigen herren und Diefes Orts hochit = nothig; fo haben wir obgedeutete Bewandung gebührlich notificiren und diefelbe um Communication dero hochvernunfftigen Gedanden, auch was des Orts hiers unter etwa vorgegangen, freund dienftlich erfuchen wollen; Wir unfers theils werden immittelst ben vorgesetzer Mennung zu beharren, und dieselbe auf den untviedertreiblichen Fall im Fürsten- und Städte- Rath vorando zu behaupten nicht unterlaffen. Go x. Datum Munfter ben 9. Junii Anno 1646.

### N.II.

Protocollum Evangelicorum zu Münfter, über des Chur Manntischen Directorii beschene Unsage ad deliberandum in puncto Satisfactionis Gallicæ.

Montage ben 8. Junii Anno 1646. find Die zu Münfter sublistirende Evans gelische Gefandten zusammen kommen und folgende Deliberation gehalten.

N. II. Protocollum ber Evangelie

Proponiret Brandenburg: Culmbach: Præmissis curialibus &c. schen guding ben Herren Abgefandten bekandt, welchergestallt gestrigen Tages ben ber Dietafter in puncto tur ein Anfang von der Frantolischen Erklarung auf der Kapserlichen Herren nisGalliez. Plenipotentiarien Posteriorem Declarationem in puncto Satisfactionis gemacht, und baben angebeutet worden, daß morgenden Tages hora 8. in ben brenen Collegiis bavon deliberiret werden follte. Weiln aber barinnen folche Pun-Eten und Articul begriffen, Die von fehr hober und schwehrer Wichtigkeit, auch gefährlicher weitaussehender Consequenz; als ift für gut befunden worden, daß man ex parte Evangelicorum Conferenz und Unterred pflegen und in Votis nicht discrepiren, noch andere præjudiciren moge, und ftinde zu beren Belieben, ob fie fich præliminariter auf nachfolgende 4. Puncta resolviren wollten.

- 1) Db man zu biefer Deliberation sich sobalben verstehen, ober wegen ber Sachen Bichtigkeit, Dilation und Bedenetzeit ben den Directoriis und ben welchen, bem Chur-Mannigichen ober des Furften-Rathe, begehren, & quomodo folches gefche ben und angebracht werden folle.
- 2) Db die allhier fubliftirende Evangelifche herren Gefandte, ohne Borwiffen der ju Denabruck, folche Consultationes von so hoher Importanz antreten, ober mit benfelben vielmehr Communication ju pflegen.
- 3) Wann man diß für gut und rathsam befinde, wie solches an die herren Offnabruckiichen zu bringen, ob ihre Confilia und Bebencken zuvor hieruber einzuholen, oder der hiefigen Herren Gesandten Bedencken denselben zu communiciren, und ihre Mennung darüber zu erwarten, wornach man fich fodam, nach befindenden Dingen, besto besserer Conformitat in Votis zu achten.

4) 2Bef

1646. lumus,

4) Deffen man fich pofteriori cafu auf einen und andern Punctengu refolviren 1646. und folchergestallt den Berren Dfinabruckischen zu überschreiben.

unius.

Brandenburg-Culmbach: Das Werck ift von großer Importanz, nichtals lein wegen ber Beitlaufftigfeit, indeme bas erfte Membrum gwolff unterschiedliche Articulos, das andere gehn in sich begreifft : sondern auch der Sachen Wichtigkeit, indem fo viel Land und Leute vom Reich geriffen, und alieno Domino mit fo fchwehren Conditionibus & omni Superioritatis Jure begeben und fubjiciret werben follen, baben bann gut gewest, wann man Nachrichtung haben konte, was etwan fin Punctenin die Umfrag kommen möchten, ob von Articuln zu Articuln zu deliberiren voer neuerliche Quæftiones proponiret werden follten. Deme aber fen wie ihm wolle, fo hat man fich wohl vorzusehen, daß man fich nicht præcipitire, noch ibereglen laffe. Dann man dif Orts dafür halten wollte, daß, weil die Zeit gargu furg, Dilation und Bedenckzeit, und zwar ben bem Chur-Mannhischen Reiche-Directorio zu begehren ware, weil folches die Rathgange ansagen laft, man auch bighero erfahren, daß bes Fürsten-Rathe Directorium es an das Chur-Manngische ohne das ju remittiren pfleget, und alfo nur die Zeit verspielet wird. Den Modum belangend, wollte er barpor halten, daß ein ober zwen aus der Herren Mittel fich zu herrn Reigersbergern, und nicht bem herrn Principaln propter titulum Excellentiæ bemuben, bie Sachen anbringen und baben gu Gemuth führen follten, wie bas rerum ponderofitas gutes Nachbencken erfordere, und wie man biffhero aus allen bergleichen gemeinen Sachen mit denen zu Dgnabruck correspondiret und communicatis Confiliis gehandelt; also wurde es auch diffalls hoch vonnothen fenn, berentwegen man um Dilation bitte, auf etliche Tag, bigman Communication mit den Dinabruckifchen pflegenkonte. Es mochte zwar regeriret werben, bag bie Sachen hoc nomine rezardiret, auch ohne bas jedweder liberum Votum habe, welches aber leichtlich abzuleinen, daß es beffer, das Werck mit gutem Bedacht zu handeln, als fich etlicher wenig Tage halber zu præcipitiren, weil zumaln zu beforgen, wann man mit den Ero-nen in puncto Satisfactionis zu recht komme, daß sodann sowohl punctus Amniftim & Restitutionis, ale alle andere summariter und obenhin tractiret, ober gar in suspenso gelassen werden, da doch die causæ Imperii zuvoran und dann erst von andern gehandelt, und also ordo Classium nicht unbillig observiret werden solle.

Brandenburg Onolybach: Idem repetitur wegen Onolybach.

Braunschweig-Luneburg: Es fen wohl gethan, bag man fich von fo wichtigen Sadjen zubor unterrebe, besonders was in das Evangelische Wefen mit einlaufft, ale punctus Amnistia & annexa Restitutionis; causa Palatina; Satisfactio ber Frau Landgrafin ju heffen, bes Fürstlichen Saufes Würtemberg und anderer Intereffenten mehr. Go fen auch einmal geschloffen, daß die Consultationes an benden Dra ten paripassu vorgeben follen, mochte in wiedrigen ein und anderm Theil leichtlich ju großem Præjudiz gereichen, und sich hierdurch sowohl ben den Evangelischen ju Dfinabruck, als ben herren Ranferlichen, Roniglichen und andern odios machen, als begehrte man ihnen vorzugreiffen oder in einem und andern nicht fo eben benzupflichten. Es fen auch cursus Armorum in Consiliis in Consideration au nehmen, und dahero sich nicht zu præcipitiren, noch in solcher Deliberation einzulassen, sondern an das Chur-Manneische Reiche-Directorium per Deputatos die Sachen zu bringen und zu suchen, daß der vorhabende Rathgang noch zur Zeit eingestellet werden mochte: dergleichen folgends auch ben dem Fürstlichen Directorio beschehen könte, daben man fich neben deme, was von Brandenburg-Culmbach erinnert worden, nachfolgender Rationum zu bedienen.

1) Wie daß man nicht anderst wuste, ware auch bifhero also gehalten worden, daß von Materiis proponendis pari passu an beyden Orten, als hier und ju Ofinabrud, deliberiret worden. Run hatte man nicht allein nicht Nachrichtung, ob bafelbft bergleichen vorgenommen, sondern man konte auch nicht wohl ermessen, weiln man Dritter Theil.

1646. in puncto Gravaminum ju negotiiren, bag von fo schwehren hochwichtigen Pun- 1646. Junius, Etiszugleich tractiret werden follte.

2) Sollte man billig ben ber Ordnung ber Claffium verbleiben, und weiln man noch in Prima tractire, fo fonnten wir ohne Consens ber andern, Ordinem nicht invertiren helffen.

lunius,

3) Sen auch zu bebencken, bag man mit keinem Beftand hiervon deliberiren tonne, bis bender Erouen Instrumenta Pacificationis ausgehandiget, dergleichen aber ex parte Succorum noch nicht geschehen.

Schlagt Deputatos vor, Eulmbach wegen ber Furftlichen, und herrn Delhafent wegen ber Grafen, Berren und Stadte, und fiellet ferner zu bedencken, wann bas Chur-Manneische Directorium fich opiniatricen und dazu nicht verfiehen wollte, ob man bon ber Session guruck bleiben follte, ober nur ad referendum sich vernehmen

Pommern: Berr Doctor Frombold, hat fich wegen Unpaglichkeit entschul-Digen laffen, aber feine Bedancken ben überschickten Quaftionibus folgender maffen fchrifftlich bengefest: Weiln Die Gachen allenthalben jehr wichtig, ber Berren Rayfers lichen Schrifft auch jumahl weitaussehend ift, will in alle Wege nothig fenn, ben bent Chur-Manneifchen Directorio um Dilation anzuhalten, bamit man borhero mit ben ju Dfinabritet fibliftirenden Churund Furftlichen (welches jumahln diejemigen ju thun von nothen haben werben, welche ihre Collegas allbort haben ) barans communiciren, und sid in re tamardua, & magna ex parte Leges Imperii Fundamen. tales concernente, einer beständigen sichern und gegen die Posterität verantwortlichen Meynung vergleichen könne. Das Chur Mannsische Directorium könnte per duos Deputatos ex Dominis Evangelicis immediate, oder durch das Sals-burgische Directorium, auf vorhergehendes Begehren der Herren Evangelischen ber dem Salsburgischen, um Aussichub dieser wichtigen Deliberation ersuchet, und das Anbringen ohngefehr auf Die oberzehlten Rationes gestellt werben: wurde Dilatio nicht verwilliget, so wurde doch vielleicht keiner senn, der ohne vorhergegangene Communication mit benen zu Ofinabruck sich mit feinem Voto hauptsächlich wurde vernehmen laffen, alfo daß biefe Dilation both verftattet werben muffe, wann die Catholici allhier ichon fitt fich ju biefer Deliberation fchreiten wollten, bann big feine Sache ift, welche ber Majoritat unterworffen.

Burtemberg: Es fen ein Werck von groffer Importanz und Gefährlichkeit, wie man bigbero gesehen und erfahren, bag punctus Satisfactionis immer wollen vorgezogen und badurch andere, baran ben Standen am meisten gelegen, benfeits gefest, und Ordo Traftatuum invertiret, ober die Sachen bergeftallt in einander geflochten werden, daß man hernacher vinculiret bleibe. Es hatten fich auch die Franhofen felbiten borber erklaret, baß andere Sachen gubor zu erortern, babero biefe borhabende Deliberation in alle Wege abzuleiten, und deswegen ben benden Directoriis ju unterbauen, und ber vorangedeufeter rationum fich ju bedienen, auch ju remonstriren, daß die gemachte Eintheilung in certas Classes, nicht eben auf die Satisfactiones, fenbern principaliter auf tranquillirung bes Reiche, baben biel andere Puncta concurriren, angesehen sey, placitiret, im übrigen die vorgeschlagene Deputation und Bitte, die Sache zu maturiren, auch per expressum nacher Ofnabruct zu communiciren.

Seffen Caffel: Es fen wohl zu vermercken, daß man hauptfachlich auf pun Etum Satisfactionis gehe, daben die Reichs-Sachen ausgefest werden mochten, fiebe an, ob nicht Die Deputation an Das Manneische Directorium noch zur Zeit zu differiren, Die Stande mochten beschuldiget werden, ob ftinde die Beforderung der Tractaten an ihnen an, die Eronen mochten es auch übel aufnehmen ; immaffen Galli fich ohne bas beschwehren, baß man punctum Satisfactionis ex parte Evangelicorum febrebr machte; wollte alfo dafür halten, man follte ben ber Selfion erscheinen, und baben fich in vorsigenden VoJunius.

6.

1646. tis angeführter rationen gebrauchen; und weiln vermuthlich allein von der Satisfaction 1646. zu deliberiren senn wurde, hatte man sich wohl fürzusehen, weiln man nicht wuste, was zu Ofinabrück gang und gebe. Die Offerten sennd bereits von Cafareis beschehen, und nicht wohl absque offensione zu retractiven. Zudem sen es zweistels hafftig, ob die Directoria dazu verftehen werden, fo alsdann fchimpfflich fenn wurde, lafe set es also in bivio, non tamen studio contradictionis, mut Bitte, dem Berch besier nachzudencken, da es aber gefällig die Deputation fortzustellen, wolle man es ben dem Borfchlag gerne bewenden laffen.

Francfische Grafen: Das Principal-Absehen Casareanorum sen schon latte ge gewesen, wie man eine ruptur mache, und punctum Satisfactionis allein treibe, dahero beffer, folchen in dubio ichweben zu laffen, glaube auch nicht, daß die Ofinabritdifchen bargu berftehen werden, mochte ben den Schwedischen Offension causiren, bas hero beffer fen, ben dem Directorio die Sache zu suchen und vorzubauen, maffen ders gleichen vorhin auch geschehen; Interim zu penetriren, ob die herren Frankofischen noch ein ander Instrument auffer punctum Satisfactionis aufzufegen gemeiner. Es ware auch die Suspicion den Eronen zu benehmen, daß es nicht ea intentione beschehe, ob begehrte man ihnen zu contrariiren, ober die Sache schwehr zu machen, die angeführe ten Raciones auch in pleno abzulesen, und zu bitten, bem Concluso einzuverleiben.

Reichs. Stadte: Man hatte fich nicht zu übereilen, waren barauf nicht inftruiret, halten auch für gut, mit den Deliberationibus einzuhalten, und feine præposterationem Tractatuum einzuführen, noch andere Sachen durch ben punctum Satisfactionis ju ftecten: Cafarei wurden gern fehen, daß Satisfactio ex parte Evangelicorum schwehr gemacht wurde, hingegen mochten es Galli empfinden, weiln Satisfactio ben andern Puncten nichts prajudiciren solle; Bittet die Stadte in guten Recommendar ju halten, bevorab mas ex parte Cæfareorum wegen ber Stadt Lindau be-

Ad 2) Sind Singula Vota bahin gangen, baf biefe Quæftio fich aus ben Votis ber Ersten felbsten refolvire, und deswegen ein Schreiben an die Herren Ofinabruckischen noch heut auszufertigen fen.

Ad 3) Culmbach: Ift droben begriffen, quibus reliqui adstipulati, boch daß es noch nicht vonnothen; sondern der herren Ofinabruckischen Resolution zuvor zu er-

Ad 4) Majora: Senaltioris indaginis, weiln ber Articuln viel und die Materia fchwehr, erfordere eine fonderbabre Deliberation, zuvor aber ber Berren Denabrus difchen Erflarung und Mennung ju erwarten.

Conclusium: Die Deputatio an Chur-Mannsisches Directorium noch biesen Tag fort ju ftellen, die oberwehnten Rationes und Motiven anzuführen, und um Dilation und Bedenckzeitzu bitten; dann, dergleichen Schreiben an die Herren Ofinabriterichen noch ben heutiger Post abzufertigen, doch nur in quæstione An? zu verbleiben.

Interim und babenebenft wurden die Beffen Caffelifchen und ber Colmarische erfit chet, ben ben Berren Frangofijchen, als ben welchen fie mehr als andere bekandt, und Acceffum hatten, ju unterbauen, und Excufation ber Stande einzuwenden, daß fie bie Satisfaction nicht fuchten noch begehrten schwehr zu machen, sondern allein behutsam zu gehen, um allerhand Offension ben einem und andern zu verhüten, welches sie gutwillig

Nach diesem habe ich Affignation benm Chur-Manneischen Canelar, herrn Reis gersbergern begehret, worzu hora 2. pomeridiana ernennet worden; da bann herr Delhafen und ich und ju ihme verfüget, und die Commission nomine hoc loco præfentium Evangelicorum, præmiffis Curialibus ungefehrlich dahin abgelegt: wels dergestalt man vernommen, daß morgenden Tages Session und Deliberation über Dritter Theil.

N. III.

Ognabracti:

Sches Unt :

1646. Der Frangblifthen herren Plenipotentiarien Erflarung fuper Postremam Declara-Junius, tionem Cafareanorum in puncto Satisfactionis angestellt werden sollte. Ob nun wohl die allhier fubfistirende Evangelijche Herren Gefandten dem hochloblichen Chur-Mannsischen Directorio weber Biel noch Maag ju geben begehret; fondern sich vielmehr zu bebancken, daß man das Friedens-Werck zu befordern fich angelegen fenn laffet, fo ffeben fie jedoch an dem an, daß die Wercf micht allein von febr hober Importanz, daben viele hohe Konige und Potentaten, viele fattliche Provinzien, Grafen und herren, Ritterschafft, Reiche. Stabte und Stande interesfiret, und teiffes Nachbenden wohl erfordern, und man sich billig nicht zu præcipitiren habe, sondern auch daß es bighero ben biefen Tractaten jedesmahl also gehalten worden, daß pari passu bier und gu Denabrud von den propositis Materiis deliberiret worden, welches in so wichtigen Sachen, befto billiger geschehen sollen. Nun habe man feine Nachrichtung, ob bergleichen Confultation auch zu Ofinabruck angestellet; man könne auch nicht wohl ermessen, wie es füglich geschehen könne, weiln Herr Graf Trautmannsdorff zu Ofinabruck in puncto Gravaminum starce negotiire, und daß benebenst zwen so wichtige, schwehre Puncta ju Berhinderung eines ober des andern eractiret werden fonnten. Dabero man Die allhier fubfistirende Stande ex parte Evangelicorum nicht verdenden werde, daß fie fich in re tam ardua nicht zu præcipitiren, sondern mit Communication ber ju Offnabrud zu handeln begehren: bevorab hoc cafu, ba ein Fürst oder Stand feine Rathe und Gesandte an benden Orten habe, da fein Collega ohne besandern Biffen und Einrathen leichtlich handeln werde. 2) Erinnere man auch, daß man fich einmahl werglichen, ben ordine 4. Classium zu bleiben, weiln man dann noch in prima versire, fo bitteman, die Ordnung nicht zu invertiren und feine præposterationem Tractatuum einzuführen. 3) Und das so viel desto mehr, weiln hiebevorn placitiret und geschloffen, daß Causæ Imperii zuvoran, und dann erst von andern, also auch pun-Etus Satisfactionis tractiret werden follte; gestallt dann die gemachte Abtheilung der 4. Classium nicht eben auf die Satisfactiones, sondern principaliter auf tranquillirung des Reichs, daben viele andere Puncte concurriren, angesehen. 4) Weiln auch befandt, wie der Eronen Propositionum Articuli & Puncta in einander lauffen, ja bermaffen vermengt und gewickelt fenn, daß fich immer eines auf bas andere giebe: alfo fiehet und befindet man nicht , wie von den Sachen beftandig deliberiret werden moge, bif die Instrumenta Pacis allerfeits ausgeantwortet: und aber die Eron Schweben das ihrige noch nicht ediret, fo wurde folche Occasion in acht zu nehmen fenn, auch intermediæ Deliberationes schlechte Beständigkeit haben: Reben bem, ffebe auch in Zweiffel, ob einer ober ander Stand auf folche Puncten instruiret fenn mochten. Dannenhero ex parte Evangelicorunt gebeten werde, daß dem hochloblichen Reiche Dire Storio belieben wolle, Diese vorhabende Confultation noch jur Zeiteinauftellen, und bedurfftige Dilation zu verwilligen.

> Db nun wohl herr Canglar Reigersperger die angeführten Rationes brevibus repetiret und vermeldet, daß die Rathe-Unfagung auf Instantiam der herren Kapferlichen beschehen, bamit es nicht bas Unsehen, ob begehrten Chur-Fürsten und Stan-De die Tractaten zu hindern oder schwehr zu machen, seines theils hielte er selbst davor, daß die Gesandten meistentheils defectum Mandati & Instructionis vorschügen und ad referendum nehmen wurden, baß alfo diese Session wohl ben Fortgang haben konnte; fo ift fie boch hernach gegen Abend abgekundiget worden, daben es bigher verblieben.

### N. III.

Der Evangelischen Gefandten zu Ofnabrud Antwort: Schreiben an Die Evangelischen zu Münfter, die angefagte Consultation puncto Satisfactionis Gallica betreffend.

Bohl-Ebler ic. Insonders groß-gunftige und hochgeehrte Herren.

Bas die herren vermittelft bes am gten diefes datirten geftriges Tages uns wols eingeliefferten Schreibens an und gelangen laffen, baffelbe haben wir in ber angefiells wort : Schreiten Berlefung babin eingenommen, wie nicht allein die Kapferliche Postrema DeJunius,

16.

1646. claratio nebit ber barauf erfolgten Koniglich- Frangblichen Resolution in puncto 1646. Satisfactionis Gallicæ zur Dictatur gegeben, sondern auch zugleich angezeiget wor-ben, daß in allen dreinen Reichs-Rathen darüber deliberiret werden sollte: welches aber die herren wiederum ruckgangig gemacht, und uns demnach ersuchen, uniere uns diffalls benwohnende Gedancken, zu eroffnen, auch was hiefiges Orts hierunter vor gangen gur Dachricht zu überschreiben.

Gleichwie wir und nun ber beschehenen vertrauten Communication, und bag bie herren biffalls ruhmlichen forgfaltig gewesen, freund fleißig bedancken, also finden wir von unsern hochgeehrten herren wohlgethan zu fenn, daß fie dergleichen vorwesende Confultation aus überschriebenen wichtigen Urfachen verhindert, und in Zeiten gehoriger Orten Unterbauung gethan haben, follte auch dergleichen Confultation weuer angestellet werden wollen, auf den Fall ersuchen wir die Herren angelegenen Fleisses, durch hierzu dienliche Remonstrationes es ferner abwenden zu helssen, wie wir denn allhier die Herren treulichen zu fecundiren erbietig senn, daß, wann bergleichen zur Confultation gestellet werden sollte, wir uns darauf ebenmaßig nicht einlaffen, forbern fo lange Unftand bitten werben, big ber auswartigen Cronen unter Sanden habenbes Instrument heraus gegeben worben. Dann auf folche maffe hatte man hernach mit befferm Dus und Frucht zu deliberiren, welches jeso nur vergebliche Muhe bringen, die Sachen doch nicht befordern, fondern vielmehr intricater machen durffte.

Dieweil auch aus obgemelbter Kanferlichen Declaration gu feben, baf bie Spanischen und Lothringischen Tractaten nicht allein pro Conditione Pacis gesettenbern auch diefes bedinget worden, bag es dem General-Frieden Schluß inferirer und confequenter in eine Affecuration mit fommen follte : welches aber zu augenscheinlicher Hinderung des Friedens im Beiligen Romischen Reich gelanget, wie fich bann Daffelbe in Die Spanische Rriege mit der Eron Franckreich und andern, als einer fremden in dem Reich nicht entsproffenen Sache, feinesweges jemahls wollen einmischen laffen:

Alf gelanget an die herren unfer freundliches Bitten, fie wollen ben ber herren Frankblifchen Gefandten Erinnerung thun , daß Evangelischen theils die Beruhigung und Ginigfeit ber Eron Franckreich mit Koniglicher Majeftat in Sifpanien berglich gewünschet und gerne gesehen wird, man wollte auch pacata Germania willigst jur Gu-te cooperiren, aber das ware zu bitten, daß dieser fremden Handlung halber die Deutfchen Tractaten nicht gehindert, fondern Davon separiret, und ein jegliches absonders lich, ohne Berknipffung mit dem andern, ihrer bereits gethanen Bertroffung nach, dafür ihnen gebührender Danck ju fagen, tractivet und gehandelt werden mochte. Bie bann ben herren die hierzu dienfame Motiven felbit wiffend und gnugfam befandt fenn.

Welches wir ben herren zur Wieder-Untwort freundlich vermelben wollen: benen wir zu angenehmen Dienft-erweifung zu jederzeit bereit willig fenn und verbleiben. Datum Dfinabruck den 11. Junii Anno 1646.

#### Der Herren

bienstwillige

Un bie ju Munfter Evangelischer Fürften und Stande Abgefandten.

Evangelischer Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens. Tractaten nacher Ognabruck Ab. gefandte.

S. XXXIX.